

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Dänisch im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (FPO DÄN-EHW 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das im Bachelor-Studium erworbene Wissen und die methodische Kompetenz werden vertieft und erweitert. Schwerpunkte bilden methodische, didaktisch-kommunikative und interdisziplinäre Fragestellungen, die auf unterrichtsnahe Themen bezogen sind. Die Veranstaltungen zielen auf die Befähigung, Lernprozesse sowie fachlich-kommunikative Vermittlungsaufgaben zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

(2) Im sprachlichen Bereich erweitern die Studierenden ihr Fachwissen in ausgewählten Bereichen der dänischen Sprache und entwickeln ein vertieftes fachdidaktisches Wissen zur Entwicklung und

Förderung kommunikativer Sprachkompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Sie verfügen über Wissen zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien und vertiefen ihre Kenntnisse von Theorien des Sprachlehrens und -lernens. Inhaltliche Schwerpunkte bilden besondere Züge der dänischen Sprache, die für deutschsprachige Lerner besondere Herausforderungen darstellen sowie die Lernaltersentwicklung im Spannungsfeld zwischen Zweit- und Fremdsprache.

(3) Ziel des Teilstudiengangs ist es weiterhin, die angehenden Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur- und Medienbereich sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilingualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprüche, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit verbunden sind.

(4) Erkenntnis sprachlicher und kultureller Zusammenhänge im historischen Kontext wird durch Form- und Inhaltsanalysen älterer dänischer Texte erreicht.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik	M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung	M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Im Teilstudiengang Dänisch werden die in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Im Teilstudiengang Dänisch werden die in § 15 RaPO vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik - Dansk litteratur: receptions- og kulturanalyse; litteraturdidaktik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Dänische Sprachwissen- schaft: Besondere Schwierig- keiten der dänischen Spra- che	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Literatur- und Kultur- wissenschaft	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung: Präsentation eines Vermittlungsprojekts – individuell oder in Gruppen (10 Minuten) mit anschließender Diskussion (individuell; 15 Minuten)	5
M 4: Sprachlehr- und Sprach- lernforschung (Lernersprach- entwicklung, Sprach- standsanalyse, Kognition und Sprache)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis- Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (min. 50 Seiten, Bearbeitungs- zeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudien-
gangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg